

Revision VVG 2020

RA Dr. Gion Christian Casanova

PRAGER
DREIFUSS

ATTORNEYS AT LAW

Prager Dreifuss AG

Zürich, Bern, Brüssel

www.prager-dreifuss.com

Mühlebachstrasse 6, CH-8008 Zürich
T +41 44 254 55 55, F +41 44 254 55 99

Schweizerhof-Passage 7, CH-3001 Bern
T +41 31 327 54 54, F +41 31 327 54 99

Avenue Louise 235, B-1050 Bruxelles
T +32 2 537 09 49, F +32 2 537 21 16

Revision VVG 2020

Themenübersicht

- Überblick über die Revision
- Widerrufsrecht (Art. 2a/b revVVG)
- Streichung der vorbehaltlosen Annahme (Art. 12 VVG)
- Direktes Forderungsrecht (Art. 59/60 revVVG)
- Professioneller Versicherungsnehmer (Art. 98c rev VVG)

Revision VVG 2020

Überblick

Revision VVG 2020

Was lange währt wird endlich gut?

- Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von 2. April 1908
- Februar 2003 Auftrag für Expertenkommission Schnyder
- August 2006 Vorentwurf Expertenkommission
- September 2011 Entwurf Totalrevision VVG
- März 2013 Rückweisung an Bundesrat mit Auftrag einer Teilrevision zu «unbestrittenen» Punkten
- Botschaft 28. Juni 2017 (BBI 2017 5089)
- Beratung Parlament 2019/2020
- Inkrafttreten 1. Januar 2022

Revision VVG 2020

Änderungsschwerpunkte

Kern der Änderungen gemäss Entwurf

- 14-tägiges Widerrufsrecht (Art. 2 a/b revVVG)
- Vorläufige Deckungszusage (Art. 9 revVVG)
- Zulassung Rückwärtsversicherung (Art. 10 revVVG)
- Beseitigung Genehmigungsfiktion (Art. 12 aVVG)
- Ordentliches/ausserordentliches Kündigungsrecht (Art. 35a, b revVVG)
- Verlängerung der Verjährungsfristen (Art. 46 revVVG)
- Erleichterung elektronischer Geschäftsverkehr («Form, die Nachweis durch Text ermöglicht»)
- Erleichterung bei Grossrisiken (Art. 98a revVVG: «professioneller Versicherungsnehmer»)
- Systematik

Weitere Änderungen (nicht abschliessend)

- Informationspflichten (Art. 3/3a revVVG)
- Anzeigepflicht (Art. 6 revVVG)
- Prämienanpassung bei Gefahrminderung (Art. 28a revVVG)
- Abschlagszahlungen von unbestrittenen Beträgen (Art. 41a revVVG)
- Vertragsverletzung: Sanktion verlangt Kausalität einer Vertragsverletzung /Beweislast für fehlende Kausalität bei VN (Art. 45 revVVG)
- Konkurs VN (Vertrag bleibt bestehen, Art. 46a revVVG)
- Haftpflichtversicherung (Art. 59/60 revVVG)
 - Ausdehnung auf Arbeitnehmende
 - Deckung für Rückgriffsansprüche
 - Direktes Forderungsrecht
 - Einredeausschluss bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen
- Integrales Regressrecht (Art. 95c revVVG)
- Intertemporales Recht (Art. 103a revVVG)

Revision VVG 2020

Widerrufsrecht (Art. 2a/b revVVG)

Revision VVG 2020

Widerrufsrecht

Art. 2a (Widerrufsrecht)

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- 2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.
- 3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder eine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- 4 Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
- 5 Solange geschädigte Dritte trotz eines Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen können, schuldet der Versicherungsnehmer die Prämie und kann das Versicherungsunternehmen den geschädigten Dritten die Unwirksamkeit des Vertrags nicht entgegenhalten.

Art. 2b (Wirkung des Widerrufs)

- 1 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist. Bei anteilgebundenen Lebensversicherungen muss der zum Zeitpunkt des Widerrufs geltende Wert zurückerstattet werden.
- 2 Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten. 3 Der Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherungsunternehmen keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Kosten für besondere Abklärungen, die dieses in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

Revision VVG 2020

Widerrufsrecht

Voraussetzungen

- Teilzwingend
- Nur bei **Abschluss**, nicht bei Vertragsanpassung oder Verlängerung
- Widerruf schriftlich oder in Form, die Nachweis durch Text ermöglicht. Kein Begründungserfordernis, da unbedingtes Recht
- **14 Tage Frist**
- **Fristbeginn** ab **Abgabe Antrag** oder ab **Annahme des Vertrags** (Anknüpfung an rechtsgeschäftliche Erklärung, nicht Inkrafttreten)
- Fristwahrung bei **Zugang** beim Versicherer, oder bei Postabgabe.
- Nicht bei
 - kollektiven Personenversicherungen. Schutz der Arbeitnehmer soll nicht gefährdet werden
 - Vorläufige Deckungszusage/Verträge unter 1 Monat: Schutz durch kurze Laufdauer
 - Gestrichen: Verbot des Widerrufs bei Pflichtversicherungen
- Geschädigte gutgläubige Dritte: VN schuldet Prämie, VR kann geschädigten Dritten den Widerruf nicht entgegenhalten

Wirkung

- Teilzwingend
- Von **Anfang an unwirksam**.
- Bei anteilsgebundenen Lebensversicherungen – Rückerstattung des Werts bei Widerruf
- **Rückabwicklung der Leistungen**
- Weitere Ansprüche des VR (beispielsweise Kosten) nur nach Billigkeit

Revision VVG 2020

Widerrufsrecht

Weitere Punkte

- Vorvertragliche Informationspflicht (Art. 3 Abs. 1 lit. h revVVG)
- Bei Verletzung vorvertraglicher Informationspflicht bleibt bloss Kündigungsrecht ex nunc gemäss Art. 3a revVVG. Befristet 4 Wochen nach Kenntnis der Informationen und der Pflichtverletzung, absolut 2 Jahre nach unterlassener Information (kein ewiges Widerrufsrecht).
- Rückabwicklung stets angemessen? Problembeispiel: Auflösung Vollkasko nach Urlaub
- Beweispflicht für Fristwahrung nach allgemeinen Grundsätzen bei VN
- Fristwahrung: Dauer der Frist gemäss Art. 78 OR (Sonntage etc.)? Zugang zu Geschäftszeiten (Art. 79 OR)?
- Schutz des **gutgläubigen** Drittgeschädigten – Nachdeckung
 - Vorbild Nachdeckung Art. 68 SVG
 - Schlüsselement dürfte der gute Glaube des Dritten sein (Vertrauen auf Versicherungsbestätigung)

Revision VVG 2020

Streichung vorbehaltlose Annahme (Art. 12 aVVG)

Revision VVG 2020

Streichung vorbehaltlose Annahme (Art. 12 aVVG)

¹ Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer **binnen vier Wochen** nach Empfang der Urkunde deren **Berichtigung** zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm **genehmigt** gilt.

Police ist ein Informations- und Beweisdokument

Ablauf der Frist schafft eine **unwiderlegbare** Rechtsvermutung, dass die Police den vollständigen und richtigen Vertragsinhalt wiedergibt. Bei fehlerhafter Ausstellung der Police geht diese dem tatsächlichen Vertrag vor

Hintergrund der Einführung von Art. 12 aVVG waren vor Einführung des VVG verbreitete Klauseln, dass der Versicherungsnehmer mit Entgegennahme der Police deren Inhalt als richtig anerkannte

Revision VVG 2020

Streichung vorbehaltlose Annahme (Art. 12 aVVG)

- Kritik in der Lehre: Einseitige Bevorteilung des Versicherers, der die Police ausstellt
- VR hat die Ressourcen die Police zu prüfen und sollte als Aussteller das Risiko einer falsch ausgestellten Police tragen
- VN wird unter Umständen ein Vertrag aufgezwungen, den er nicht wollte
- Lösung des Parlaments: Streichung (kein Verbot statuiert)

Revision VVG 2020

Streichung vorbehaltlose Annahme (Art. 12 aVVG)

- Police behält Beweis- und Informationsfunktion
- **Keine unumstössliche Rechtsvermutung** mehr über Inhalt der Police
- Vertragliche Vereinbarung wird relevanter.

Revision VVG 2020

Streichung vorbehaltlose Annahme (Art. 12 aVVG) – Uneinigkeit über Inhalt des Vertrags

- Auslegung des Vertrags erfolgt nach den allgemeinen Prinzipien unter Einbezug aller Auslegungselemente
 - Subjektive Auslegung (Wortlaut, Systematik und Zweck, Erklärungen und Verhalten der Parteien, Umstände des Vertragsschlusses)
 - Objektive Auslegung nach Treu und Glauben
 - Subsidiär Art. 33 VVG bei Deckungsausschlüssen
- Aufgrund des Wegfalls der Genehmigungsfiktion liegt Beweislast für Abweichen von Wortlaut der Police bei Partei, die sich darauf beruft
- Massnahmen
 - Klare Dokumentation
 - Evtl. Schriftlichkeitsklausel/Genehmigungsklausel in Vertrag

Revision VVG 2020

Direktes Forderungsrecht (Art. 59/60 revVVG)

Revision VVG 2020

Direktes Forderungsrecht

Art. 59 Abs. 3 revVVG

3 Bei **obligatorischen Haftpflichtversicherungen** können geschädigten Personen gegenüber **Einreden** aus **grob-fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung** des versicherten Ereignisses, **Verletzung von Obliegenheiten**, **unterbliebener Prämienzahlung** oder einem **vertraglich vereinbarten Selbstbehalt** nicht entgegengehalten werden

Art. 60 Abs. 1 bis/3 revVVG

1 bis Dem geschädigten Dritten oder dessen Rechtsnachfolger steht **im Rahmen einer allfällig bestehenden Versicherungsdeckung** und unter **Vorbehalt der Einwendungen und Einreden**, die ihm das Versicherungsunternehmen **aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags** entgegenhalten kann, ein **direktes Forderungsrecht** gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu

3 Der geschädigte Dritte kann in Fällen, in denen eine obligatorische Haftpflichtversicherung besteht, vom haftpflichtigen Versicherten oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Nennung des Versicherungsunternehmens verlangen. Dieses hat Auskunft zu geben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes.

Revision VVG

Direktes Forderungsrecht Art. 60 Abs. 1 bis revVVG - Überblick

- Zwingend (Art. 97 revVVG. Geschädigter ist kein «Anspruchsberechtigter» i.S.d. VVG)
- Gesetzlicher Anspruch des Geschädigten
- Gegen das Versicherungsunternehmen
- Beschränkt durch
 - Höhe Schadenersatzanspruch des Geschädigten (akzessorisch)
 - Umfang der Versicherungsdeckung (Deckung, Höhe)
 - Einwendungen und Einreden aus Versicherungsvertrag und Gesetz
- Steht neben
 - Anspruch des Versicherten
 - Pfandrecht des Geschädigten am Anspruch des Versicherten (Art. 60 Abs. 1 revVVG). Risiko Doppelzahlung

Revision VVG

Direktes Forderungsrecht Art. 60 Abs. 1 bis revVVG - Modalitäten

- Entstehungszeitpunkt unklar: Mögliche Anknüpfung an Schadenersatzanspruch oder Befreiungsanspruch. Sinnvoll erscheint Entstehung parallel zum Schadenersatzanspruch
- Fälligkeit unklar: Mögliche Anknüpfung an Regelung des Schadenersatzanspruch sinnvoll
- Verjährung unklar
 - Anknüpfung an Verjährung Schadenersatzanspruch?
 - Verjährungsunterbrechung/Verjährungsverzicht (Art. 136 Abs. 4 OR/Art. 141 Abs. 4 OR) wirkt bei direktem Forderungsrecht wechselseitig für VR/Versicherter. Umstritten, ob dies auch gilt, falls Schaden grösser als Deckung
- Einreden und Einwendungen aus Gesetz und Vertrag: Unklar, ob auch nach Entstehung des Anspruchs entstandene Einreden zulässig sind

Revision VVG

Einredeausschluss bei obligatorischer Haftpflichtversicherung (Art. 59 Abs. 3 revVVG)

Bei **obligatorischen Haftpflichtversicherungen** können die folgenden geschädigten Personen Einreden nicht entgegengehalten werden aus

- Grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des geschädigten Ereignisses
- Verletzung von Obliegenheiten
- Unterbliebener Prämienzahlung
- Vertraglicher Selbstbehalt

Grundsätzlich verbleiben die übrigen Einreden ebenso wie Einreden aus dem Haftpflichtverhältnis (Bsp. Selbstverschulden)

Revision VVG

Obligatorische Haftpflichtversicherung – Begriff (Art. 59 Abs. 3 revVVG)

- Keine gesetzliche Definition
- SR Bischof: Obligatorisch sind «Haftpflichtversicherungen, die entweder der Bund oder ein Kanton oder sogar eine Gemeinde für obligatorisch erklärt hat. Für obligatorisch werden Haftpflichtversicherungen erklärt, wenn aus Sicht des Gesetzgebers nicht nur der Versicherungsnehmer, sondern auch ein Dritter zu schützen ist» (AB 2020 S 13).
- Keine Einschränkung auf Betriebshaftpflichtversicherung
- Keine Einschränkung auf Personen-/Sachschäden
- Klar erfasst ist die direkte Versicherungspflicht (Bsp. Art. 16 JSG: «Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen.»; SVG, RLG)
- Diskutabel bei Berufspflichten: Bsp. Art. 12 lit. f BGFA: Anwälte «haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. [...] anstelle der Haftpflichtversicherung können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden.».

Revision VVG

Obligatorische Haftpflichtversicherung – Umfang des Forderungsrechts (Art. 59 Abs. 3 revVVG)

Das direkte Forderungsrecht besteht «im Rahmen einer allenfalls bestehenden Versicherungsdeckung» (Art. 60 revVVG).

- Versicherungsdeckung grösser als Obligatorium:
 - Bei Obligatorium mit Mindestvorschrift dürfte das gesamte Versicherungsdeckung von direktem Forderungsrecht erfasst sein (Wortlaut, Geschädigtenschutz, praktische Gründe)
 - Bei abschliessend umschriebenem Obligatorium Beschränkung auf Obligatoriumssumme
- Ausdifferenzierung durch separaten Versicherungsvertrag über der Mindestvorschrift mit abweichenden Konditionen?

Revision VVG

Obligatorische Haftpflichtversicherung – Einredeausschluss (Art. 59 Abs. 3 revVVG)

- Grobfahrlässige oder vorsätzliche Verursachung des geschädigten Ereignisses
 - Art. 14 VVG
 - Deckungsausschlüsse, die an die vorsätzliche Verursachung anknüpfen (Verbrechen und Vergehen).
- Verletzung von Obliegenheiten:
 - Prüfen, ob Obliegenheit oder Deckungsausschluss
- Unterbliebene Prämienzahlung: Verzugsfolge mit Suspension und Rücktritt des VR (Art. 20 f. revVVG). Nicht geregelt, ob auch Erlöschen des Vertrags ausgeschlossen ist. Eine Regelung der Nachhaftung liegt nicht vor.
- Vertraglicher Selbstbehalt

Nicht geregelt: Rückgriff auf Versicherungsnehmer

Revision VVG 2020

Professioneller Versicherungsnehmer (Art. 98a revVVG)

Revision VVG

Zwingendes Recht – Befreiung für den «Professionellen Versicherungsnehmer»

- Art. 97 revVVG: Zwingende Regelungen / Art. 98 Teilzwingende Regelungen zugunsten des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten

Dagegen: Vertragsfreiheit: Unterscheidung nach Art der Versicherung / «Qualität» des Versicherungsnehmers

- Art. 98a revVVG: «Die Artikel 97 und 98 gelten nicht bei:
 - a. Kredit- oder Kautionsversicherungen, soweit es sich um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt, und bei Transportversicherungen
 - b. Versicherungen mit professionellen Versicherungsnehmern

Revision VVG

Zwingendes Recht – Befreiung für den «Professionellen Versicherungsnehmer»

Als professionelle Versicherungsnehmer gelten:

- a. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen;
- b. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 19347 und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2008;
- c. Versicherungsunternehmen nach dem VAG;
- d. ausländische Versicherungsnehmer, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a–c;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen mit **professionellem Risikomanagement**;
- f. **Unternehmen mit professionellem Risikomanagement**;
- g. Unternehmen, die zwei der drei folgenden Grössen überschreiten: 1. Bilanzsumme: 20 Millionen Franken, 2. Nettoumsatz: 40 Millionen Franken, 3. Eigenkapital: 2 Millionen Franken

Revision VVG

Zwingendes Recht – Befreiung für den «Professionellen Versicherungsnehmer»

- Keine Definition des professionellen Versicherungsnehmers
- Keine Erläuterung in Materialien
 - Begründung der zwingenden Normen durch Informations- und Einflussgefälle. Dieses schafft Schutzbedürfnis für Konsumenten und KMU. Professioneller Versicherungsnehmer kann «auf Augenhöhe verhandeln».
 - Art. 21 Abs. 1 FINIG verlangt für Bewilligung «angemessenes Risikomanagement»
 - Art. 22 Abs. 1 VAG / FINMA Rundschreiben RS 2008/32: Das Risikomanagement beinhaltet die Methoden und Prozesse, die der Identifikation, der Beurteilung, den Risikostrategien bzw. -steuerungsmassnahmen, der Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen.
 - These: «Augenhöhe» verlangt
 - Sachkenntnis: Institutionalisierung der Risikoüberwachung und –beherrschung, welche durch eine fachlich kompetente Person oder Organisationseinheit durchgeführt wird
 - Verhandlungsmacht

Revision VVG

Intertemporales Recht

Interemporales Recht Art. 103a revVVG:

Für Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2020 abgeschlossen worden sind, gelten folgende Bestimmungen des neuen Rechts:

- a. die Formvorschriften;
- b. das Kündigungsrecht nach den Artikeln 35a und 35b.

PRAGER
DREIFUSS

Vielen Dank

RA Dr. Gion Christian Casanova

Prager Dreifuss AG

Mühlebachstrasse 6, CH-8008 Zürich
T +41 44 254 55 55, F +41 44 254 55 99

www.prager-dreifuss.com